

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände in der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021

Die in der Stadt Schönebeck (Elbe) vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 26 Absatz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632) und § 5 Absatz 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 146) aufgefordert,

bis zum 16. April 2021

Wahlberechtigte der Stadt Schönebeck (Elbe) als Mitglieder für die Besetzung der Wahlvorstände für die

Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021

vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richtet sich nach § 49 LWG und bedarf eines wichtigen Grundes. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Vorschläge sind schriftlich an folgende Anschrift einzureichen:

**Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).**

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Übersendung von Vorschlägen per E-Mail an die Adresse: **wahlamtsbk@schoenebeck-elbe.de**.

Schönebeck (Elbe), 25.03.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, cursive representation of the name 'Knoblauch'.

Knoblauch
Oberbürgermeister